

# **Gemeinde Weil im Schönbuch**

## **Landkreis Böblingen**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

#### **Bestattungsgebühren-Satzung**

Aufgrund von §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 8.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
- b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

2. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

- a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- a) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
  - b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 4

#### Benutzungsgebühren

##### 1. Grundgebühr

Mit der Grundgebühr sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofsaufsehers, die Benutzung des Leichenhauses oder der Leichenzelle mit Kühlsarg sowie der Aussegnungshalle und sonstiger Friedhofseinrichtungen, das Herstellen und Schließen des Grabes sowie die Aufsicht bei der Bestattung:

Die Grundgebühr beträgt

##### 1. auf allen Friedhöfen

1.1 Reihengrab und Einzel-Wahlgrab	1.230 €
1.2 Kindergrab	850 €
1.3 Urnenreihengrab, Urnen-Einzel-Wahlgrab, Rasen-Urnenwahlgrab, Baumurnenwahlgrab	950 €

Für Bestattungen an Samstagen erhöht sich die Grundgebühr um 25 %, an Sonn- und Feiertagen um 50 %.

Nicht abgegolten sind Leistungen, für die besondere Gebühren festgesetzt sind.

##### 2. Zu der Grundgebühr nach Ziff. 1 kommt bei Reihengräbern eine einheitliche Überlassungsgebühr von

2.1 bei Reihengräbern	1.150 €
2.2 bei Kindergräbern	810 €
2.3 bei Urnengräbern und anonymen Urnengräbern	750 €
2.4 bei Urnen-Stelengräbern (Nutzungsdauer 20 Jahre)	500 €

##### 3. Zu der Grundgebühr nach Ziff. 1 kommt bei Wahlgräbern eine Gebühr für das Grabnutzungsrecht von

3.1 Wahlgrab je Grabstelle (Einzel-Wahlgrab)	2.130 €
3.2 Erneuerung des Nutzungsrechts	2.130 €
3.3 Bei einer von der Regelnutzungsdauer von 30 Jahren	

abweichenden Nutzungsdauer pro Jahr	71 €
3.4 Wahlurnengrab je Grabstelle	1.310 €
3.5 Verlängerung des Wahlurnengrabs pro Jahr	52,40 €
3.6 Rasen-Urnenwahlgrab und Baum-Urnenwahlgrab mit 16, 24 und 32 Grabstellen	1.680 €
Beim Rasen-Urnenwahlgrab kommen noch die Kosten für die vorgeschriebene Grabplatte hinzu.	
3.7 Baum-Urnenwahlgrab, Familienbaum mit 8 Grabstellen, je Grabstelle	2.050 € 16.400 €

Bei jeder weiteren Grabstelle (Doppelgrab) erhöht sich die Gebühr pro Grabstelle um den entsprechenden Betrag nach Ziff. 3.1 bis 3.6

#### 4. Auswärtigenzuschläge

##### 4.1 Begriff Auswärtiger:

Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Weil im Schönbuch ist. Ausgenommen ist, wer früher in Weil im Schönbuch gewohnt und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Dasselbe gilt bei Pflegebedürftigen, die Aufnahme bei Auswärtigen Angehörigen gefunden haben. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte, der in einem Grab bestattet wird, in dem sein Ehegatte bereits Aufnahme gefunden hat, es sei denn, auch dieser wäre bereits als Auswärtiger bestattet worden.

4.2 Bei einer Bestattung oder Urnenbeisetzung Auswärtiger werden Zuschläge in Höhe von

50 %

zu den Gebühren nach

Ziffer 1.1 bis 1.4 (Grundgebühr, Bestattungsgebühr)  
 Ziffer 2.1 bis 2.4 (Überlassungsgebühr)  
 Ziffer 3.1 bis 3.6 (Wahlgrab, Erneuerung, Verlängerung)

erhoben.

#### 5. Sonderleistungen

(diese werden nur berechnet, soweit sie nicht in der Grundgebühr enthalten sind)

5.1 Benutzung des Kühlsarges täglich	15,00 €
5.2 Benutzung des Leichenhauses pro Trauerfeierlichkeit	40,00 €
5.3 Aussegnungshalle pro Trauerfeierlichkeit	40,00 €
5.4 Benutzung der Leichenzelle täglich	40,00 €
5.5 Abräumen eines Grabes (durch die Gemeinde)	235,00 €
5.6 Abräumen eines Grabes (durch Dritte)	120,00 €
5.7 Einfacher Grabschmuck mit Tannenreisig	92,00 €
5.8 Stellung von Leichenträgern pro Mann	24,00 €
5.9 Alle übrigen Sonderleistungen pro Mann und Arbeitsstunde	46,00 €

#### 6. Grabumfassungen

Diese werden von der Gemeinde mit Plattenbelag hergestellt.

6.1 Reihengrab	230,00 €
6.2 Einzel-Wahlgrab	230,00 €
6.3 Doppel-Wahlgrab	460,00 €
6.4 Dreifach-Wahlgrab	690,00 €
6.5 Kindergrab	170,00 €

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.1985 außer Kraft.  
Die Satzung wurde zuletzt zum 1. Januar 1994 geändert  
Die Satzung wurde zuletzt zum 1. Januar 1995 geändert  
Die Satzung wurde zuletzt zum 1. Januar 1996 geändert  
Die Satzung wurde zuletzt zum 1. Januar 2003 geändert  
Die Satzung wurde zuletzt zum 1. September 2003 geändert  
Die Satzung wurde zuletzt zum 1. Januar 2010 geändert  
Die Satzung wurde zuletzt zum 1. Januar 2013 geändert  
Die Satzung wurde zuletzt zum 04.11.2013 geändert

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt

Weil im Schönbuch, den 24.10.2013

- L a h l -

Bürgermeister